

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-
Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für den geplanten Umbau der bestehenden Grubenwasserreinigungsanlage
am Standort des Bergwerkes Elbingerode in eine naturnahe
Grubenwasserreinigungsanlage**

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH legte mit E-Mail vom 04.01.2024 dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für den geplanten Umbau der bestehenden Grubenwasserreinigungsanlage (GWRA) in eine naturnahe GWRA vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben

**Umbau der bestehenden GWRA am Bergwerk Elbingerode zu einer
naturnahen GWRA**

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Im ehemaligen Bergwerk Elbingerode erfolgte die Förderung u.a. von Eisen- und Manganerzen sowie Schwefelkies. Mit Einstellung der Produktion und Schließung der Grube 1991 wurden u.a. Maßnahmen zur Wasserfreihaltung der Grube, Demontage und Fortführung der Versatzeinbringung festgelegt. Ziel der Verwahrung der Grube Elbingerode ist es, die Auswirkungen der Grube bzw. deren hydraulisches Umfeld wieder einen Zustand erreichen zu lassen, der dem natürlichen, vorbergbaulichen Zustand nahekommmt, ohne dass es zu nachteiligen Veränderungen insbesondere an den Vorflutern kommt. Hierzu waren in den vergangenen Jahren Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die Reinigung der anfallenden Wässer erfolgte bislang innerhalb der bestehenden GWRA. Mit fortschreitender Flutung hat sich die anfallende Wassermenge deutlich reduziert.

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH, im Weiteren Antragstellerin) ist zuständig für die Umsetzung der Verwahrungsmaßnahmen. Sie gibt an, im Zuge der Restversatzphase weiterhin Grubenwasser aus der ehemaligen Grube des Bergwerkes Elbingerode zur Behandlung anzunehmen. Zudem sollen Sickerwässer der

südwestlich des Bergwerks Elbingerode befindlichen, mit Flotationsrückständen des Bergwerks gefüllten, Spülhalde zur Reinigung angenommen werden.

Die Verwahrung der Grube erfolgt auf Grundlage eines mit Bescheid vom 30.08.2000 zugelassenen Abschlussbetriebsplans. Grundsätzlich ergibt sich die UVP-Pflicht für betriebsplanpflichtige bergbauliche Vorhaben aus § 52 Abs. 2a BBergG, demnach ist die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen, wenn das Vorhaben einer UVP nach § 57c BBergG bedarf.

Da das Vorhaben keinem der unter § 1 Nr. 1 bis 8a und Nr. 10 UVP-V Bergbau zuzuordnen ist, war im Weiteren zu prüfen, ob das Vorhaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i.V.m. der Anlage 1 zu Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der UVP-Pflicht unterliegt.

Die Grubenwasserreinigungsanlage an sich erfüllt zwar keinen Tatbestand der Anlage 1 zum UVPG. Jedoch erfüllt das Zutageleiten des Grubenwassers den Tatbestand nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, demnach ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Merkmale des Vorhabens:

Die Reinigung der Wässer erfolgte innerhalb der bestehenden GWRA. Aufgrund einer Umstellung des Grubenwassermanagements wird seit Mai 2012 das anfallende Grubenwasser direkt in den gefluteten Bereich der Grube (8. – 15. Sohle) rückgeführt. Der Betrieb der bestehenden GWRA seitdem ausgesetzt.

Seitens der Antragstellerin werden folgende zu behandelnde Rohwassermengen angegeben:

Grubenwasser für die Dauer der Restversatzphase (Dauer ca. 5 Jahre)

- Minimum: 50 m³/d \cong 17.500 m³/a
- Maximum: 500 m³/d \cong 182.500 m³/a

Haldensickerwasser (mind. 10 Jahre)

- Mittel: 90 m³/d \cong 32.850 m³/a.

Im Zusammenhang mit dem Umbau der bestehenden GWRA in eine naturnahe GWRA wird keine zusätzliche Betriebsfläche in Anspruch genommen, im Ergebnis der Umbaumaßnahmen verbleibt eine entsiegelte Fläche von 148 m². Damit werden durch die Umsetzung des Vorhabens am Standort der GWRA keine natürlichen Ressourcen wie

Fläche, Boden, Wasser, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt zusätzlich in Anspruch genommen.

Im Zuge des Neubaus der Wasserzuleitung von der Spülhalde zur geplanten Grubenwasserreinigungsanlage, inklusive Pumpenschacht, Be- und Entlüftungs- sowie Leerungsschächte werden zwei redundanten Rohrleitungen DN80 auf einer Strecke von ca. 940 m mit einer Grabenbreite von 70 cm und einer Teufe von max. 1,75 m verlegt und anschließend wieder verschlossen. Durch die Umsetzung dieser Maßnahme werden im Süden Flächen mit mesophilem Grünland in Anspruch genommen. Im nördlichen Bereich erfolgt die Verlegung der Leitungen unter bereits vorhandenen Feld- bzw. Wirtschaftswegen. Baubedingt ist mit vermehrten Staub- und Lärmemissionen/-immissionen sowie Dieselmotoremissionen zu rechnen, diese sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und als marginal zu erachten.

Die Staub- und Lärmemissionen/-immissionen sowie Dieselmotoremissionen während der Betriebsphase werden sich kaum von den von der bestehenden GWRA ausgehenden Emissionen/-immissionen unterscheiden.

Die Entnahme von Grubenwasser im Rahmen der Restversatzphase führt zu einer geringfügigen, lokal begrenzten Absenkung des Grundwasserspiegels. Aufgrund der geringen Einbautiefe des Haldensickerwasserzulaufs kommt es dort zu keiner Grundwasserentnahme.

Die Einleitung des Klarwassers aus der GWRA erfolgt in den Elbingeröder Mühlenbach. Die eingespeisten Klarwassermengen werden die Vorflut des Elbingeröder Mühlenbachs unterstützen und zu einer Verbesserung der Wasserqualität führen. Es wird zudem eine positive Beeinflussung der Wasserqualität der Bode erwartet.

Standort des Vorhabens:

Für die bestehende Nutzung des Gebietes entstehen infolge des Änderungsvorhabens (Umbau der bestehenden GWRA in eine naturnahe GWRA) keine nachteiligen Auswirkungen.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltgesetz – WHG) sind im Nahbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete „Eggeröder Brunnen“ (ca. 2,5 km) und „Rappbode-Talsperre“ (ca. 3 km) sind aufgrund der Entfernung eher unwahrscheinlich.

Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen nach EU-Recht überschritten sind, werden von dem Vorhaben nicht betroffen, ebenso wenig Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Das Bergwerk Elbingerode ist als Baudenkmal „Drei Kronen und Ehrtr“ mit der Objektnummer 09456018000000000000 verzeichnet. Für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist von der Antragstellerin eine entsprechende denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen. Zudem sind in den nahe gelegenen Ortschaften Elbingerode und Rübeland eine Vielzahl von Baudenkmalen und Denkmalbereichen verzeichnet. Eine mit der Umsetzung der Maßnahmen einhergehende Betroffenheit der im Umfeld befindlichen Baudenkmale ist vorliegend nicht anzunehmen. Sollten im Vorhabenbereich Bodendenkmale vorhanden sein, so sind diese bereits durch die vorangegangene und derzeitige Nutzung (jahrzehntelanger Standort eines Bergbaubetriebes) in ihrer Lagerung gestört.

Eine Betroffenheit umliegender Schutzgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 sowie §§ 23 bis 26, §§ 28 bis 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Es sind aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten (Umsetzung überwiegend auf dem Bergwerksgelände, Wiederherstellung der Flächen, unter denen die Haldensickerwasserleitung verlegt wird), Lage (Entfernung zu Schutzgebieten) und Ausmaß des Bauvorhabens (keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die zu errichtenden technischen Anlagen der GWRA) keine Auswirkungen zu erwarten, die vermieden werden müssen. Somit sind auch keine Vorkehrungen zu treffen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntgabe ist im UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) einsehbar.